



JUSTIZANSTALT GRAZ-KARLAU
DER ANSTALTSLEITER

GZ: 10923/1-A2/2019

JUSTIZANSTALT GRAZ-KARLAU
Herrgoitwiesgasse 50
8020 Graz

Briefanschrift:
Postfach 883
8011 Graz

Tel: +43 316/ 2705 DW 340
Fax: +43 316/ 2705 DW 363
hubert.pessl@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Dr. Hannah Mautner-Lassnig
Mag. Hubert Peßl

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
team.s@bmvrdj.gv.at

Personenbezogene Ausdrücke in diesem
Schreiben umfassen Frauen und Männer
gleichermaßen!

Ergeht weiters:

An das
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden
(StVG-Novelle 2019)**

**Bezug: Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung
und Justiz vom 29. August 2019 – BMVRDJ-S638.025/0003-IV 1/2019**

Der Leiter der Justizanstalt Graz-Karlfau begrüßt den zur Begutachtung versendeten Gesetzesentwurf in seinen Grundsätzen und erlaubt sich zu einzelnen Punkten folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art 1 Z 2 (§ 3 Abs 1 StVG)

Um der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Intention der vorgeschlagenen Neuregelung besser gerecht zu werden, wird in redaktioneller Hinsicht angeregt, die Formulierung „Befund **oder** Gutachten“ durch die Formulierung „Befund **und** Gutachten“ zu ersetzen.

Zu Art 1 Z 14, 36, 38 und 65 (§ 16 Abs 2 Z 3 und 3a, § 99 Abs 6, 99a Abs 4 und 147 Abs 4 StVG):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird angeregt, auch die derzeit gemäß § 16 Abs 2 Z 6 StVG in die Zuständigkeit des Vollzugsgerichtes fallende Nichteinrechnung einer im Hausarrest zugebrachten Zeit in die Strafzeit (§ 115 StVG) an die Vollzugsbehörde erster Instanz zu übertragen. Siehe auch die Anmerkungen unten zu **Art 1 Z 70 (§ 152b StVG)**.

Zu Art 1 Z 19 (§ 24 Abs 3 StVG)

Die vorgeschlagene gesetzliche Verankerung der Videotelefonie nach Maßgabe der in der Anstalt vorhandenen technischen Möglichkeiten als Vergünstigung wird – aufgrund der in diesem Zusammenhang in der Justizanstalt Graz-Karlau im Probetrieb bereits gewonnenen positiven Erfahrungen – vom Unterfertigten uneingeschränkt befürwortet.

In Hinblick auf die nachfolgend dargestellte Problematik wird die zusätzliche Ergänzung des § 24 Abs 3 StVG um die Auflistung einer weiteren Vergünstigung (Z 6) angeregt:

Die ursprüngliche Konzeption des Strafvollzugsgesetzes in seiner Stammfassung BGBl 1969/144 zielt in den dafür maßgeblichen Bestimmungen (§§ 31 und 51 ff StVG) wesentlich auf eine Gleichbehandlung „armer“ und „reicher“ Strafgefangener ab. Es sei zu verhindern, dass es in der Anstalt zu erheblichen Einkommens- und Vermögensunterschieden sowie den daraus resultierenden Abhängigkeiten im Bereich der Subkultur kommt. Sofern im Gesetz daher nichts anderes angeordnet wird, kommt für Anschaffungen während der Haft nur das Hausgeld in Betracht (z.B. § 34 StVG). Soll auch das Eigengeld herangezogen werden können, wird dies durch die Formulierung, die Strafgefangenen dürfen hierfür „auch Gelder verwenden, die ihnen sonst für die Beschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen“ (z.B. §§ 57, 60, 73, 75, 92, 98 StVG), zum Ausdruck gebracht. Eine darüber hinausgehende Verwendung des Eigengeldes wäre nur als Vergünstigung nach § 24 Abs 3 StVG (Genehmigung des BMVRDJ) zulässig (siehe *Drexler/Weger*, StVG⁴ § 31 StVG Rz 3).

Hinsichtlich der Verwendung des Eigengeldes als Vergünstigung zeichnet sich – soweit vom Unterfertigten überschaubar – folgende Erlasslage ab:

- 1) Punkt 10. (zu § 24 StVG) der „Vorläufigen Bestimmungen zur Durchführung des Strafvollzugsgesetzes, BGBl 1969/144“ idF des Erlasses JMZ 40501/18-V 4/77:

Das Bundesministerium für Justiz genehmigt, dass Strafgefangene der Mittel- und Oberstufe, die durch die Verrichtung der ihnen zugewiesenen Arbeiten auch bei besonderem Arbeitsfleiß nicht auf ein Hausgeld kommen, das ihnen den Bezug von Bedarfsgegenständen im Gegenwert des Dreißigfachen der Vergütung für die in der höchsten Vergütungsstufe geleisteten Arbeitsstücke je Bezugstermin ermöglicht, bei andauernder befriedigender Arbeitsleistung und Strafgefangenen, die ohne ihr Verschulden nicht beschäftigt werden können, bei dauerndem Wohlverhalten gestattet wird, den auf diese Wertgrenze fehlenden Betrag an Hausgeld aus einem etwa vorhandenen Eigengeldguthaben zu ergänzen (§ 24 Abs 3 StVG).

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigung der „Eigengeldaufstockung“ knüpfen somit unzweifelhaft am Umstand einer Arbeitsbeschäftigung des Strafgefangenen sowie an dessen Arbeitsfleiß und andauernd befriedigender Arbeitsleistung bei gleichzeitigem Wohlverhalten an. Unbeschäftigten Insassen soll diese Vergünstigung nur dann zuteil werden, wenn diese ohne ihr Verschulden nicht beschäftigt werden können.

- 2) Punkt III.3.1 des Grundsaterlasses der (seinerzeitigen) Vollzugsdirektion vom 29. Juli 2008 (BMJ-VD51504/0002-VD 5/2008):

Mit diesem Erlass wurden die Regelungen über die Vergünstigung der Aufstockung des Hausgeldes bei sonst unveränderten Anspruchsvoraussetzungen insofern adaptiert, als die Insassen aus Eigengeldern das verfügbare Hausgeld nunmehr auf das Zwanzigfache der höchsten Vergütungsstufe (bisher auf das Dreißigfache) aufstocken können, wobei die Aufteilung auf mehrere Bezugstermine dem Ermessen des Anstaltsleiters unterliegt.

- 3) Punkt VIII. Des Grundsaterlasses der (seinerzeitigen) Vollzugsdirektion vom 07. Oktober 2009 (BMJ-VD50105/0001-VD 5/2009):

Nach diesem zur Fragestellung der generellen „Eigengeldaufstockung“ zuletzt ergangenen Erlass steht den Insassen gemäß § 54 Abs 2 StVG das Hausgeld zur Verschaffung von Sachgütern und Leistungen nach Ausmaß der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes idGF zur Verfügung. Ist kein Hausgeld am Konto vorhanden, steht das Eigengeld zur Verfügung.

- 4) Erlass des BMJ betreffend eine generelle Genehmigung zur Gewährung einer gesetzlich nicht aufgezählten Vergünstigung vom 06. August 2011 (BMJ-5010543/0002-VD 1/2011)

Dieser Erlass betrifft lediglich die Verwendung von Eigengeld für den Ankauf notwendiger Bekleidung iSd § 39 Abs 1 StVG. Die seinerzeitige Vollzugsdirektion erteilte die generelle Genehmigung gemäß § 24 Abs 3 StVG, eine solche als Vergünstigung zu gewähren, soweit ein Insasse ohne sein Verschulden nicht genügend Hausgeld dafür zur Verfügung hat und auch die übrigen Voraussetzungen der §§ 24 und 39 Abs 1 StVG vorliegen.

In völliger Preisgabe der bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigung der „Eigengeldaufstockung“ gibt der Grundsatzerlasses der (seinerzeitigen) Vollzugsdirektion vom 07. Oktober 2009 (BMJ-VD50105/0001-VD 5/2009) nunmehr das Eigengeld für die Verschaffung von Sachgütern und Leistungen bedingungslos bis zu einer bestimmten Höhe, die jährlich auf der Intranetseite des Strafvollzugs bekanntgegeben wird, frei.

Die nunmehrigen Bestimmungen lassen – abgesehen vom lediglich auf den Ankauf notwendiger Bekleidung iSd § 39 Abs 1 StVG Bezug nehmenden Erlass vom 06. August 2011 (BMJ-5010543/0002-VD 1/2011) – weder erkennen, ob es sich bei diesem Anspruch nach der Auffassung des Erlassverfassers um ein Recht oder eine Vergünstigung handeln soll noch ob die Einräumung dieses Anspruches im Falle einer Vergünstigung an konkrete Voraussetzungen geknüpft ist. Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit dieser Regelung, gemessen an den klaren gesetzlichen Vorgaben des § 31 Abs 2 StVG, scheinen diese Regelungen den resozialisierenden Stellenwert der Arbeit im Strafvollzug deutlich zurückzudrängen und führen im Ergebnis auch dazu, dass sich begütete Insassen oder solche mit einem begüteten Umfeld erst gar nicht auf den Arbeitsprozess einlassen und sich durch Einzahlungen auf das Eigengeldkonto und in weiterer Folge durch den daraus gespeisten Bezug von Bedarfsgegenständen und Leistungen den Haftalltag wesentlich erleichtern. Die zum Zeitpunkt der Entstehung des Strafvollzugsgesetzes beabsichtigte Gleichbehandlung von „armen“ und „reichen“ Strafgefangenen wird auf diese Weise deutlich konterkariert.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Problematik wird angeregt, die Vergünstigung der „Eigengeldaufstockung“ und ihre Voraussetzungen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Zu Z 20 (§ 25 Abs. 1 StVG)

Es wird angeregt, die im § 25 Abs 1 letzter Satz StVG gewählte Formulierung „... *subjektive Recht* ...“ auf „... *subjektive Rechte* ...“ abzuändern.

Zu Art 1 Z 21 (§ 30 Abs 1 StVG)

Erfahrungen aus der Praxis des Strafvollzugs haben deutlich gezeigt, dass es einer Ausdehnung des Geschäftsverbotes nach § 30 Abs 1 StVG auf juristische Personen bedarf, um die Umgehung dieses Verbots mittels Gründung von Vereinen u.Ä. hintanzuhalten. Der Unterfertigte befürwortet eine entsprechende Ergänzung des § 30 Abs 1 StVG daher nachdrücklich.

Die nach dem vorgeschlagenen Entwurf beibehaltene Beschränkung des Geschäftsverbotes auf „in derselben Anstalt“ angehaltene Strafgefangene erweist sich jedoch, insbesondere in Hinblick auf Geschäfte, die über juristische Personen abgeschlossen werden werden, als zu wenig weitreichend. Diese noch aus der Stammfassung des Strafvollzugsgesetzes erhalten gebliebene Einschränkung wurde in den Materialien damit begründet, dass nur bei Geschäften zwischen Mitgefangenen die Freiheit der Willensentschließung auf der einen oder anderen Seite bezweifelt werden könnte (AB 1169 BlgNR 11. GP 3). *Drexler/Weger* zufolge liegt das Telos des § 30 Abs 1 StVG darin, die Funktionsfähigkeit des Strafvollzuges zu schützen, da Geschäfte unter Insassen stets die Gefahr subkultureller Auswirkungen und Abhängigkeiten mit sich bringen (*Drexler/Weger*, StVG³ § 30 Rz 2). Diese Gefahr ist jedoch im Kontext der heutigen Vollzugspraxis nicht auf Geschäfte unter Insassen derselben Justizanstalt beschränkt, sondern erstreckt sich, insbesondere dann, wenn juristische Personen, auf die ein Insasse entscheidenden Einfluss hat oder für die ein Insasse in besonderer Weise tätig wird (z.B. Anwerben von Mitgliedern), involviert sind, auch auf Geschäftsabschlüsse mit Insassen anderer Justizanstalten. Von Seiten des Unterfertigten wird daher angeregt, die Wortfolge „in derselben Anstalt angehaltenen“ in § 30 Abs 1 erster Satz StVG zu streichen sowie in der vorgeschlagenen Ergänzung der Bestimmung (§ 30 Abs 1 zweiter Satz StVG idF des Entwurfs zur StVG-Novelle 2019) die Wortfolge „in derselben Anstalt angehaltener“ entfallen zu lassen.

Zu Art 1 Z 22 (§ 34 Abs 1 StVG)

Der Leiter der Justizanstalt Graz-Karlau begrüßt die Zielsetzung der vorgeschlagenen Neufassung des § 34 Abs 1 StVG, große Justizanstalten in der praktischen Umsetzung der Gewährleistung des Rechtes auf Bezug von Bedarfsgegenständen zu entlasten. Fallen in eine Woche mehrere Feiertage, lassen sich jedoch auch zwei Bezugstermine innerhalb von vierzehn Tagen logistisch kaum bewerkstelligen. Ein anschauliches Beispiel bietet in diesem Zusammenhang die Weihnachtszeit im Jahr 2019. In die Kalenderwoche 52 des Jahres 2019 fallen der Heilige Abend, der in der Dienstabwicklung der Justizanstalt Graz-Karlau als Halbttag geführt wird, sowie zwei Feiertage auf Werktage (Di, 24.12.2019 sowie Mi, 25.12 -

Do, 26.12.2019), sodass in dieser Woche lediglich zwei Tage für die Abwicklung des Bezugs von Bedarfsgegenständen, die in einer Anstalt dieser Größe drei bis vier Tage in Anspruch nehmen kann, zur Verfügung stehen. Die vorgeschlagene Neuregelung böte nunmehr bereits insofern eine Erleichterung, als jene Insassen, die in Kalenderwoche 52 aus genannten Gründen nicht zum Zug kommen, dann nicht in ihrem subjektiv-öffentlichen Recht nach § 34 Abs 1 StVG verletzt sind, wenn ihnen in der darauffolgenden Woche zwei Bezugstermine angeboten werden. Die damit verbundene Notwendigkeit, für eine relevante Zahl an Insassen in der darauffolgenden Woche – im genannten Beispiel Kalenderwoche 1 des Jahres 2020 – einen zweiten Termin für den Bezug von Bedarfsgegenständen anzubieten, stellt die Anstalt in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Ressourcen jedoch neuerlich vor eine logistisch kaum zu bewältigende Herausforderung. Eine spürbare Entlastung würde vielmehr durch die Möglichkeit, Insassen in jenen Zeiten, in denen mehrere Feiertage bzw. Halbtage in eine Woche fallen, alternativ einen Doppelbezug im Rahmen *eines* Bezugstermins innerhalb von vierzehn Tagen anzubieten, gewährleistet. Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierungsveränderung dahingehend zu ergänzen, dass der Bezug von Bedarfsgegenständen innerhalb von vierzehn Tagen entweder zweimal oder einmal in Form eines Doppelbezuges zusteht, erschiene dem Unterfertigten daher zielführend.

Zu Art 1 Z 26 (§ 71a StVG)

Betreffend die vorgeschlagene Einführung eines § 71a StVG zur Durchführung von Rehabilitationsbehandlungen in den Justizanstalten unter Anordnung einer sinngemäßen Geltung des § 71 Abs 1 StVG – nicht jedoch des § 71 Abs 2 StVG – ergibt sich für den Unterfertigten die Frage, wie von Seiten der Anstaltsleitung in jenen Fällen vorzugehen wäre, in denen sich eine Rehabilitationsbehandlung als medizinisch erforderlich erweist, die in keiner Justizanstalt geleistet werden kann.

Zu Art 1 Z 33 (§ 98 Abs 1 StVG)

Die Anpassung des § 98 Abs 1 StVG im Sinne eines möglichst ressourcenschonenden Umgangs mit Ausführungen ist angesichts der allgegenwärtigen Belastung der Justizanstalten durch Personalengpässe dringlich angeraten. Durch eine Ergänzung dahingehend, dass nicht nur der Verwendung von technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, sondern auch der Verwendung von in den Justizanstalten einzurichtenden geeigneten Räumlichkeiten für die Vermehrung von Insassen innerhalb des Anstaltsgeländes gegen-

über einer Ausführung (zwingend) der Vorzug zu geben ist, könnte die der vorgeschlagenen Änderung zugrunde liegende Zielsetzung noch weitergehender forciert werden.

Zu Art 1 Z 34 (§ 98 Abs 3a StVG)

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung hinsichtlich der Fesselung von Strafgefangenen bei Ausführungen und Überstellungen erweist sich – ohne ausdrücklich auf die Verfassungskonformität dieser Bestimmung näher eingegangen zu sein – aus Sicht der Vollzugsbehörde im Dienstalltag als praktikabel.

Zu Art 1 Z 39 und 40 (§§ 101 Abs 4 und 5 und 101b StVG)

Die im § 101b Abs 3 StVG vorgeschlagene Formulierung „*Die mit einer Entblößung verbundene körperliche Durchsuchung ist **in Abwesenheit von Gefangenen und nicht an der Durchsuchung beteiligten Personen des anderen Geschlechtes** durchzuführen.*“ erscheint unklar und würde im Ergebnis beispielsweise die Anwesenheit eines unbeteiligten Besuchers bei der Durchsuchung eines anderen Besuchers gleichen Geschlechtes nicht ausschließen.

Zu Art 1 Z 41 (§ 102 Abs 2 StVG)

Hinsichtlich des im ersten Halbsatz des sechsten Satzes des § 102 Abs 2 StVG gewählten Textvorschlages darf auf die zuvor zu Art 1 Z 39 und 40 (§§ 101 Abs 4 und 5 und 101b StVG) geäußerten Bedenken hingewiesen werden.

Zu Art 1 Z 58, 59 und 80 (§§ 127 Abs. 2 und 2a, 167 Abs. 1, 170 und 178 StVG)

Es wird angeregt, (auch) den Passus im bisherigen § 127 Abs 2 StVG „... *Bewegung im Freien* ...“ an die Terminologie des zwischenzeitig novellierten § 43 StVG „*Aufenthalt im Freien*“ anzupassen.

Zu Art 1 Z 60 (§ 129 StVG)

Eine grundlegende Problematik der Bestimmung des § 129 StVG liegt nach Auffassung des Unterfertigten in der unspezifischen Begrifflichkeit der „psychischen Besonderheit“. Welche besondere Personengruppe des Jahres 1969 der Gesetzgeber als Zielgruppe im Fokus hatte, lässt sich nach einem nahezu 50jährigen Zeitraum mit gleichzeitig erfolgtem medizinisch-psychiatrisch-psychologischen Erkenntnisgewinn und gesellschaftlicher Veränderungen (auch der Insassenpopulationen) nur unbefriedigend feststellen. Da die Begrifflichkeit auch im Entwurf zur StVG-Novelle 2019 unverändert Verwendung findet und weder im Gesetzestext noch in den Materialien präzisiert wird, würde diese Problematik weiter bestehen bleiben. Die Beurteilung zum Vorliegen der Voraussetzungen zur Zuweisung in diese Vollzugsform wird im Einzelfall über die jeweiligen Fachteams abgehandelt. Geschätzte fünf bis zehn Prozent der Insassenpopulation fallen unter den unbestimmten Begriff „psychische Besonderheit“. Der gesamte Strafvollzug hat sich in der Gestaltung des Normalvollzuges bereits an der stetigen und erheblichen Zunahme an psychisch auffälligen Insassen orientiert und diese zur neuen Normalität erhoben.

Eine weitere grundlegende Problematik der Bestimmung des § 129 StVG liegt in der ungenügend präzisierbaren Auswirkung auf die Anhaltung mit anderen Strafgefangenen. *Drexler/Weger* formulieren darüber hinaus massive verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der dem Anstaltsleiter eingeräumten Möglichkeit der Abweichung von den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes (*Drexler/Weger*, StVG⁴ § 129 Rz 4).

Das für die Anordnung des § 129 StVG geforderte Kriterium der Schädlichkeit einer Anhaltung im Normalvollzug bezieht auf den betroffenen Insassen und nicht auf die getrennt angehaltenen anderen Strafgefangenen. Aus der Formulierung der Bestimmung ergibt sich grundsätzlich ein subjektiv-öffentliches Recht auf getrennte Unterbringung, wobei dieses nach dem Entwurf zur StVG-Novelle 2019 insofern eingeschränkt werden soll, als die Betroffenen Strafgefangenen „nach Möglichkeit“ getrennt unterzubringen sind.

Wie *Drexler/Weger* ebenfalls anführen, steht die Bestimmung des § 129 StVG durchaus in Konkurrenz zu § 21 StGB, wobei die offensichtlich vorhandene psychische Besonderheit entweder nicht zu einer Einweisung geführt hat oder erst zu einem späteren Zeitpunkt evident geworden ist (*Drexler/Weger*, StVG⁴ § 129 Rz 1).

Die Befassung von Fachteams – wie sie auch laut Erläuterungen zum Entwurf zur StVG-Novelle 2019 für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Zuweisung in diese Vollzugsform im Einzelfall vorgesehen sein soll – hat, wie bereits die bisherigen Erfahrungen in den Justizanstalten zeigen, zu einem zahlenmäßigen Ansteigen dieser Insassengruppen

pe geführt. Durch die im Entwurf zur StVG-Novelle 2019 vorgeschlagene Ergänzung des § 129 StVG wird die von der Bestimmung erfasste Insassengruppe noch zusätzlich um Strafgefangene, die wiederholte Verhaltensauffälligkeiten im Sinne des § 103 Abs 1 StVG aufweisen, erweitert. Die wenigsten Justizanstalten verfügen jedoch über ausreichende Raumressourcen, die zu den schon bestehenden zahlreichen Trennungserfordernissen nunmehr eine weitere Trennung nach den Kriterien des § 129 StVG ermöglichen. Gleichzeitig wäre für diese Insassenpopulation unter Berücksichtigung ihrer „Besonderheiten“ eine „entsprechende Betreuung“ zu leisten.

Die damit verbundenen organisatorischen Erfordernisse (Fachteam, Fallbesprechung, multidisziplinäre Betreuung, angeleitete Freizeit, Integration in den Arbeitsprozess auf therapeutischer Ebene, Berichtspflicht) setzen eine Ausstattung vergleichbar mit dem Maßnahmenvollzug voraus. Diese Ressourcen bestehen aktuell in beinahe keiner der österreichischen Justizanstalten. Es ist daher davon auszugehen, dass in der praktischen Umsetzung des § 129 StVG neu überwiegend von der Einschränkung der Zuweisung dieser Vollzugsform – insofern, als diese nur „nach Möglichkeit“ angeordnet sein soll – Gebrauch gemacht würde. Die Insassen, welche wegen ihrer „psychischen Besonderheiten“ gemäß § 129 StVG idGF zu behandeln und von anderen Insassen zu trennen wären, müssen schon jetzt mangels ausreichender personeller, organisatorischer und räumlicher Ressourcen und Ausstattungen außerhalb dieser Anwendung ressourcenschonend betreut und versorgt werden. Ohne die Errichtung von § 129 StVG-Abteilungen in einigen (festzulegenden) Justizanstalten inklusive der notwendigen personellen, medizinischen und baulichen Ausstattung ist eine dem Telos der Bestimmung entsprechende Umsetzung des § 129 StVG – auch in der vorgeschlagenen neuen Fassung im Zuge einer StVG-Novelle 2019 – in der Praxis nicht vorstellbar.

Der Leiter der Justizanstalt Graz-Karlau regt daher an, § 129 StVG gänzlich und ersatzlos zu streichen.

Zu Art 1 Z 61 (§ 133a StVG)

Betreffend die an dieser Stelle vorgeschlagene Neuregelung erlaubt sich der Unterfertigte, darauf hinzuweisen, dass ein „Abs 1a“, auf den in § 133a Abs 1 Z 2 StVG hinsichtlich der Dauer, für die sich der Verurteilte bereit zu erklären hat, nicht wieder in das österreichische Bundesgebiet einzureisen, verwiesen werden soll, in § 133a StVG idF des Entwurfs zur StVG-Novelle 2019 nicht vorgesehen ist. Aus dem Kontext lässt sich ableiten, dass vielmehr ein redaktionelles Versehen vorliegen und „Abs 2“ gemeint sein dürfte.

Zu Art 1 Z 69 (§ 152a StVG)

Unter Bezugnahme auf die zu Art 1 Z 33 (§ 98 Abs 1 StVG) erfolgte Argumentation wird auch für Anhörungen im Verfahren wegen einer bedingten Entlassung eine Ergänzung dahingehend angeregt, dass nicht nur der Verwendung von technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, sondern auch der Verwendung von in den Justizanstalten einzurichtenden geeigneten Räumlichkeiten für die Vernehmung von Insassen innerhalb des Anstaltsgeländes gegenüber einer Ausführung der Vorzug zu geben ist.

Zu Art 1 Z 70 (§ 152b StVG)

Der Unterfertigte begrüßt die Schaffung einer Bestimmung, die die Nichtanrechnung von auf Flucht oder bei Nichtrückkehr nach einem Ausgang oder einer Unterbrechung verbrachten Zeiten nach einer Bewilligung der bedingten Entlassung durch das Vollzugsgericht durch Abänderung des Stichtages der bedingten Entlassung ermöglicht. Da auch für die im Hausarrest iSd § 114 StVG zugebrachte Zeit unter den Voraussetzungen des § 115 StVG eine Nichteinrechnung in die Strafzeit vorgesehen ist, wird angeregt, für diese Fälle durch deren zusätzliche Aufnahme in den vorgeschlagenen § 152b StVG ebenfalls eine Änderung des Stichtages der bedingten Entlassung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang darf auch auf die oben zu **Art 1 Z 14, 36, 38 und 65 (§ 16 Abs 2 Z 3 und 3a, § 99 Abs 6, 99a Abs 4 und 147 Abs 4 StVG)** gemachte Anregung hingewiesen werden.

Zu § 166 Z 1 StVG

§ 165 StVG legt besondere Bestimmungen für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB fest. Gemäß § 165 Abs 1 Z 1 StVG sind die Untergebrachten unter Berücksichtigung ihres Zustands zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164 StVG) und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten so zu behandeln, wie es den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik entspricht. Rechte der Untergebrachten, die den in den §§ 20 bis 129 StVG den Strafgefangenen eingeräumten Rechten entsprechen, dürfen dabei nur insoweit beschränkt werden, als dies zur Erreichung der vorgenannten Zwecke unerlässlich ist. Die Rechte der Untergebrachten, die den in den §§ 119 bis 122 StVG den Strafgefangenen eingeräumten Rechten entsprechen, sowie die Menschenwürde der Untergebrachten dürfen nicht beeinträchtigt werden. Beschwerden, von denen es offensichtlich ist, dass ihre Erhebung ausschließlich auf die geistige oder seelische Abartigkeit des Untergebrachten und nicht auf eine Beein-

trächtigung seiner Rechte zurückzuführen ist, sind jedoch ohne förmliches Verfahren zurückzulegen.

§ 166 StVG, der seinerseits besondere Bestimmungen für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB vorsieht, ordnet in seiner Z 1 an, dass die Untergebrachten zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164 StVG) entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychiatrisch, psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen sind. Soweit danach Abweichungen von den Bestimmungen über den Vollzug der Unterbringung (§ 167 StVG) erforderlich sind, hat der Anstaltsleiter diese Abweichungen im Rahmen des § 165 Abs 1 Z 1 und 2 StVG anzuordnen.

Aus diesem Verweis auf § 165 Abs 1 Z 1 und 2 StVG lässt sich nicht mit abschließender Klarheit schließen, ob nach geltender Rechtslage § 165 Abs 1 Z 1 *letzter Satz* StVG auf den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB anzuwenden ist und folglich auch Beschwerden von nach § 21 Abs 2 StGB untergebrachten Insassen ohne förmliches Verfahren zurückzulegen sind, wenn offensichtlich ist, dass ihre Erhebung ausschließlich auf die geistige oder seelische Abartigkeit des Untergebrachten und nicht auf eine Beeinträchtigung seiner Rechte zurückzuführen ist. Denn auch eine Interpretation des Verweises dahingehend, dass lediglich die Geltung der in § 165 Abs 1 Z 1 und 2 StVG festgelegten Einschränkungen betreffend die Möglichkeiten, Abweichungen von den Bestimmungen über den Vollzug der Unterbringung (§ 167 StVG) vorzusehen, (§ 165 Abs 1 Z 1 zweiter und dritter Satz sowie Z 2 letzter Halbsatz StVG) angeordnet wird, ist denkbar.

Eine Regelung, die ermöglicht, Beschwerden von Untergebrachten ohne förmliches Verfahren zurückzulegen, steht zweifelsohne in einem Spannungsverhältnis zu § 22 Abs 4 StVG (vgl. *Drexler/Weger*, StVG⁴ § 165 Rz 4). Es ist daher aus rechtsstaatlichen Gründen von wesentlicher Bedeutung, dass eine solche Zurücklegung engen Voraussetzungen unterliegt und bei der Inanspruchnahme dieser Möglichkeit höchste Zurückhaltung geübt wird. Nichtsdestotrotz sind Justizanstalten, in denen die Unterbringung nach § 21 StGB vollzogen wird, immer wieder mit Insassen konfrontiert, deren geistige oder seelische Abartigkeit unter anderem in der Abfassung von Beschwerden Ausdruck findet, bei denen auch unter Aufwendung größter Mühe kein substantielles Beschwerdevorbringen nachvollzogen werden kann. Dies trifft in gleichem Maße wie für die Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB auch auf jene nach § 21 Abs 2 StGB zu. Eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung, dass Beschwerden – unter den (engen) Voraussetzungen, wie sie in § 165 Abs 1 Z 1 letzter Satz StVG vorgesehen sind, – auch im Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB ohne förmliches Verfahren zurückzulegen sind, ist daher aus Sicht des unterfertigten Leiters der Justizanstalt Graz-Karlau wünschenswert.

Darüber hinaus wäre angesichts der Tatsache, dass auch außerhalb des Maßnahmenvollzuges die Anzahl der Insassen mit erheblichen psychischen Störungen stark angestiegen ist, auch für diese Insassen (des so genannten Normalvollzuges) eine gesetzliche Regelung anzudenken, die die Vollzugsbehörden **unter den selben Voraussetzungen** des § 165 Abs 1 Z 1 letzter Satz StVG ermächtigt, Beschwerden dieser Insassen ohne die Durchführung eines förmlichen Verfahrens zurücklegen zu können.

Justizanstalt Graz-Karlau
Der Anstaltsleiter:
HR Dr. Josef Mock
Graz, 11. Oktober 2019

